

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Lernende,

diese Hinweise sollen dir/Ihnen helfen, den Inhalt des Dokumentes „Einwilligung in die Verarbeitung von besonders sensiblen Gesundheitsdaten“ nachvollziehen zu können und nach eigenem Empfinden die Einwilligungserklärung auszufüllen. Hierzu finden Sie in den farbig unterlegten Kästchen den Text des Dokuments, auf den Bezug genommen wird.

Mit diesem Dokument informiert die Schule darüber, wie sie die geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz wie die Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und die Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV) einhält und umsetzt.

Die SchDSV, die DSGVO und das HDSIG stellt bestimmte personenbezogene Daten unter besonderen Schutz. Danach dürfen personenbezogene Daten, aus denen die Gesundheit hervorgehen, nur verarbeitet werden, sofern die Verarbeitung auf Grund einer Rechtsvorschrift nicht erforderlich ist, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

Seitens der Schule darf auch nur dann eine **Einwilligung** eingeholt werden, wenn **keine gesetzliche Regelung** (z.B. in der Schul-Datenschutzverordnung) besteht. Für die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Fälle gibt es keine Regelungen, so dass seitens der Schule eine Einwilligung einzuholen ist. Weitere oder andere Fälle sind bereits gesetzlich geregelt, weshalb für diese keine Einwilligung eingeholt werden darf.

Gesundheitsdaten

Der Begriff „**Gesundheitsdaten**“ ist in Artikel 4 Ziffer 15 Datenschutz-Grundverordnung definiert. Es handelt sich dabei um Daten „die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen“.

Gesundheitsdaten sind besondere Kategorien personenbezogener Daten. Ihre Verarbeitung ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz- Grundverordnung grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt eine Befugnis nach Artikel 9 Absatz 2 Datenschutz- Grundverordnung vor. Hier kommt entweder eine gesetzliche Befugnis oder die Einwilligung der Betroffenen in Betracht. Entsprechendes sieht § 8 V Schul- Datenschutzverordnung iVm. Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung vor. Mit diesem Dokument soll eine Einwilligung eingeholt werden.

Aufgrund des besonderen Schutzes von Gesundheitsdaten wird das Dokument nur im Bedarfsfall ausgehändigt und streng vertraulich behandelt. Anlass kann sein, dass Sie/ Ihr Kind das Gespräch suchen/ Andeutungen machen oder dem Kollegium der körperliche oder geistige Zustand Sorgen bereitet und eine Diagnose bestehen könnte.

Ziel ist allein die pädagogischen und fachlichen Unterstützung (schulische Zwecke) von Dir/ Ihrem Kind. In Förderschulen kann dieses Dokument auch stetig ausgeteilt werden, wenn Diagnosen vorhanden sein müssten wie vom Sozialpädiatrischem Zentrum (SPZ) oder Frühförderung etc. In Förderschulen wird das Dokument meist immer ausgehändigt.

Förderdiagnostische Stellungnahme

In einer **förderdiagnostischen Stellungnahme** werden personenbezogene Daten verarbeitet – also Informationen, die direkt mit dir/ Ihrem Kind zu tun haben. Dazu gehören zum Beispiel Beobachtungen der Lehrkraft, schulische Leistungen oder – wenn vorhanden – medizinische oder psychologische Gutachten. Manche dieser Angaben zählen zu den besonders sensiblen Daten gemäß **Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**, etwa **Gesundheitsdaten**.

Für deren Verwendung ist Ihre **Einwilligung** erforderlich. Mit dieser Einwilligung darf eine Lehrkraft die wichtigsten Inhalte dieser Gutachten **einsehen**, ohne sie vollständig in die Schülerakte zu übernehmen – oder, wenn gewünscht, die Gutachten auch dauerhaft in die Akte aufnehmen.

Wie die Unterlagen genau aufbewahrt werden, richtet sich nach der geltenden **Datenschutzregelung der SchDSV**. Die **förderdiagnostische Stellungnahme** ist ein wichtiger Teil des Verfahrens, wenn geprüft wird, ob du/ Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung benötigt. Sie wird auf Grundlage des **Erlasses vom 13.10.2021** zur „Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ sowie der **VOSB vom 15.05.2012 (in der Fassung vom 25.02.2025)** erstellt.

Diese Stellungnahme hilft, den Förderbedarf von dir/ Ihres Kindes genau zu verstehen. Sie basiert auf **einheitlichen Kriterien und Standards** (§ 9 Abs. 2 VOSB), damit die Einschätzung für alle Kinder fair und fachlich korrekt ist.

Die förderdiagnostische Stellungnahme von speziell ausgebildeten Förderschullehrkräften erstellt. Grundlage ist eine **Untersuchung (§ 71 HSchG)**. Das heißt: Auch externe Fachleute wie **Ärztinnen, Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen** erstellen Gutachten, die in die Stellungnahme einfließen. Wenn du/ Sie als Eltern möchtest/ möchten, können Sie der Schule eine **Schweigepflichtentbindung** für diese Fachkräfte erteilen, damit Informationen weitergegeben werden dürfen.

Auch wenn du/ Sie der Verarbeitung einzelner Daten **nicht zustimmen**, darf die Schule eine förderdiagnostische Stellungnahme erstellen – dann **ausschließlich auf Grundlage der Beobachtungen und Einschätzungen der Förderschullehrkraft**.

Zu schulischen Zwecken können **medizinische Gutachten, psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen zum Gesundheitszustand** von den Lernenden/ Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Mit der Vorlage werden Personenbezogene Daten verarbeitet.

Datenverarbeitung bedeutet, dass Informationen oder Daten gesammelt, gespeichert, verändert, genutzt oder gelöscht werden. Im Rahmen des Schulalltags gehören unter anderem der Gesundheitszustand dazu.

Bevor Unterlagen an die Lehrkraft übergeben oder Details besprochen werden, ist zwingend erforderlich, dass diese Einwilligung von dir/ Ihnen unterzeichnet wird.

Dabei geht es **nicht** um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wie Erkrankungen, Beeinträchtigungen, Allergien, Einnahme von Medikamenten, Notfallinformationen, ggf. Impfstatus. Diese werden für die Aufnahme in die Schule bzw. für Ferienfreizeiten, Ausflügen und ähnlichen Veranstaltungen oder Notsituationen über ein anderes Dokument von Jedermann abgefragt.

Bei den Gesundheitsdaten geht es um **medizinische Gutachten, psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen zum Gesundheitszustand mit besonders sensiblen Daten, § 8 V Schul- Datenschutzverordnung**.

Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung von besonders sensiblen Gesundheitsdaten durch die Schule

Ausfertigung für Sorgeberechtigte & Lernende

Solche Gutachten enthalten detaillierte Diagnosen, Krankengeschichten, Informationen über Therapien, den aktuellen und vergangenen Gesundheitszustand sowie den allgemeinen körperlichen und geistigen Zustand von dir/ Ihrem Kind, um eine fundierte Beurteilung zu ermöglichen wie Bsp.: Psychologische Gutachten oder SPZ.

Es gilt die Verpflichtung mit den personenbezogenen Daten sparsam und sorgsam umzugehen.

Das heißt, dass nur Daten zu verarbeiten sind, die für den **Schulalltag notwendig** und nicht nützlich sind. Zudem sind sie adäquat zu schützen. Je sensibler die Daten sind, desto mehr sind diese zu **schützen** wie in einem abschließbaren Schrank, Tresor etc. (Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen).

Für die Sicherheitsvorkehrung ist zu unterscheiden, ob die Unterlagen in die Schülerakte übernommen, also als solche entgegen genommen werden oder lediglich eine Einsichtnahme erfolgt und Notizen gemacht werden. Dies entscheidest du/ entscheiden Sie, nachdem sie über die Optionen aufgeklärt wurden.

zutreffendes bitte ankreuzen (J-Ja / N-Nein)		J	N
Zweckbezogene Verarbeitung von sensiblen Gesundheitsdaten ohne Dokumentenverwahrung			
Hiermit willige/n ich/wir in die zweckbezogene Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten in Form von medizinisch, psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen zum Gesundheitszustand (vgl. Seite 1_2) ein, indem die wesentlichen Inhalte den vorgelegten Dokumenten durch Einsichtnahme einer Lehrkraft erfasst werden, ohne die Dokumente in die Akte aufzunehmen. Die Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und verwahrt sowie im Zugang und Zugriff gem.§ 8 V SchDSV geschützt. Sie können nach vorheriger Rücksprache eingesehen und bei Veränderungen angepasst werden.			

Bei einer Einsichtnahme werden von dir/ Ihnen der Lehrkraft die Unterlagen während deiner/ Ihrer Anwesenheit zum Lesen vorgelegt. Diese kann nach Absprache Notizen machen und diese Notizen in einem verschließbaren Umschlag verwahren. Die Unterlagen werden umgehend zurückgegeben. Bei **Einsichtnahme** in diese Unterlagen müssen der Name der Einsicht nehmenden Person, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag vermerkt und mit Unterschrift versehen werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen.

Zweckbezogene Verarbeitung von sensiblen Gesundheitsdaten mit Dokumentenverwahrung			
Hiermit willige/n ich/wir in die zweckbezogene Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten in Form von medizinisch, psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen zum Gesundheitszustand (vgl. Seite 1_2) durch Übernahme der ausgehändigten Dokumente in die Schülerakte ein. Die Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet und verwahrt sowie im Zugang und Zugriff gem.§ 8 V SchDSV geschützt. Sie können nach vorheriger Rücksprache eingesehen und bei Veränderungen angepasst werden.			

Im Falle einer **Übernahme in die Schülerakte** werden diese in einem verschlossenen Umschlag dort eingeklebt. Diese sollte in einem abschließbaren Schrank im Büro verwahrt werden.

Werden solche **Daten digital verarbeitet**, ist sicherzustellen, dass insbesondere die Versendung und Speicherung der Daten in verschlüsselter Form erfolgt und der **Zugangs- und Zugriffsschutz** nach den gesetzlichen Regelungen beachtet und dokumentiert wird.

Im Rahmen des Datenschutzes sind zudem technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) zu gewährleisten, Artikel 25 und 32 Datenschutz- Grundverordnung, dem § 6 Schul-Datenschutzverordnung sowie den Standards für den IT-Grundschutz vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Voraussetzung ist.

- Der Rechner verfügt über einen aktuellen Virenschutz und gesonderte Datenträger, die zugangsgeschützt sind (Passwort). Sensible und besonders sensible Daten werden zusätzlich via AES-256 verschlüsselt gespeichert.
- Dienstliche Vorgänge sind in einem abschließbaren Schrank zu verwahren.
- Es wird zu dienstlichen Zwecken für Videokonferenzen ausschließlich das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Videokonferenzsystem genutzt, iSd. §§ 10, 83a Hessische Schulgesetz. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Videokonferenzen keine unbefugte Person im Raum ist.
- Werden personenbezogene Daten auf Datenträgern außerhalb der Wohnung mitgeführt, z.B. beim Transport zur Schule, so sind sie in jedem Fall zu verschlüsseln.

Mit der **jeweiligen Einsichtnahme** kann eine Anpassung der Daten erfolgen. Ergänzungen oder Korrekturen, um Veränderungen zu dokumentieren können vorgenommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass Daten mit personenbezogen Inhalten nicht an Dritte weitergegeben oder zweckentfremdet werden dürfen. Das heißt außer den befugten Personen kein außenstehender Dritte Kenntnis erlangen darf. Weder in einem ungeschützten Bereich oder bei offener Tür ist hierüber zu sprechen. Telefonate sind zu vermeiden.

Alle Personen an der Schule, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule notwendige Kenntnis (wie Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen im Ganztags/ der Betreuung, Schulsozialarbeit etc.) von den personenbezogenen Daten erhalten sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, das **Datengeheimnis** zu wahren.

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass die Förderschule pädagogisch relevante Beobachtungen und Informationen aus dem schulischen Alltag meines Kindes/ von mir mit den behandelnden **Therapeutinnen und Therapeuten austauschen** darf, soweit dies zur fachlichen Abstimmung schulischer und therapeutischer Maßnahmen sowie zur gesundheitlichen, emotionalen und entwicklungsbezogenen Förderung des Kindes erforderlich ist.

Der Austausch zwischen den Lehrkräften der Förderschule und den behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten Ihres Kindes/von dir dient **nicht der Weitergabe von Diagnosen oder sensiblen medizinischen Daten**, sondern ausschließlich **pädagogisch relevanter Informationen aus dem Schulalltag**. Ziel dieses Austausches ist es, eine **fachliche Abstimmung zwischen schulischen und therapeutischen Maßnahmen** zu ermöglichen. So können die Therapeutinnen und Therapeuten pädagogische Beobachtungen von dir/ Ihres Kindes berücksichtigen, zum Beispiel in Bezug auf Verhalten, Lernstrategien, Konzentration oder soziale Interaktion, und diese Informationen gegebenenfalls in die Therapie einbeziehen. Gleichzeitig kann die Schule Hinweise aus der Therapie aufnehmen, um deine/ die pädagogische Förderung Ihres Kindes gezielter zu gestalten. Die Weitergabe von Informationen erfolgt **immer nur zweckgebunden, sparsam und ausschließlich zur Förderung**– gesundheitlich, emotional oder in der persönlichen Entwicklung. Damit ist sichergestellt, dass die Daten **datenschutzkonform verarbeitet** werden und deine/ die Persönlichkeitsrechte Ihres Kindes gewahrt bleiben.

**Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung von besonders sensiblen
Gesundheitsdaten durch die Schule**
Ausfertigung für Sorgeberechtigte & Lernende

bis zum 16. Lebensjahr

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten Hinweis: Die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten ist im Falle der Verarbeitung immer notwendig.		
Unterschrift eines/des Sorgeberechtigten (im Einvernehmen des anderen Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)		Ort, Datum

Zum Schutz Minderjähriger ist die Einwilligung von deinen Sorgeberechtigten einzuholen. Die Altersgrenze wird in Anlehnung an Art. 8 Datenschutz- Grundverordnung auf 16 Jahre angenommen.

Dies bedeutet, dass Ihre Einwilligung/ die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist, wenn Ihr Kind/ du noch nicht 16 Jahre ist/ bist. Ohne diese Einwilligung darf keine Einsichtnahme oder Entgegennahme von Gesundheitsdokumenten erfolgen.

Da Schulen nicht die datenschutzrechtliche Einsichtsfähigkeit bei jeder/ jedem Einzelnen prüfen können, ist auch eine Einwilligung ab 16 Jahren bis zur Volljährigkeit von Ihnen/ deinen Sorgeberechtigten einzuholen. Da der Datenschutz auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus [Art. 2 Abs. 1](#) i.V.m. [1 Abs. 1](#) Grundgesetz fußt und jedes Kind entsprechend dem Entwicklungsstand in Entscheidungen einzubinden ist (§ 1626 Bürgerliche Gesetzbuch), ist es jedoch erforderlich, dass zusätzlich auch du/ Ihr Kind als Minderjährige/ Minderjähriger über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten selbst bestimmen darf. Demnach musst auch du/ müssen auch sie **ab 16 Jahren zusätzlich zu den Sorgeberechtigten unterschreiben**.

ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich

Unterschrift der Lernenden		Ort, Datum
----------------------------	--	------------

Da es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind i.S.d. § 1628 Bürgerliche Gesetzbuch handelt, ist das gegenseitige Einvernehmen von deinen beiden Eltern/ von Ihnen als gemeinsame Sorgeberechtigte gem. § 1687 Abs. 1 S. 1 Bürgerliche Gesetzbuch erforderlich. Folge wäre, dass beide Sorgeberechtigten unterschreiben müssten. Mit der **Formulierung: „Unterschrift eines/des Sorgeberechtigten (im Einvernehmen des anderen Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)“** wurde der Handhabbarkeit Rechnung getragen, so dass die Unterschrift von einem deiner Eltern/ einem von Ihnen ausreicht. Deine Eltern/ Sie handeln nach Rücksprache mit dem anderen Ehepartner für diesen, wie bei einer Beauftragung/ Bevollmächtigung. Somit genügt die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.

Bei getrennt lebenden Eltern gilt in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ indes, dass der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, alltägliche Entscheidung allein treffen darf.

Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind **freiwillig**. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen/Dir **keine Nachteile**. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit **angepasst** oder widerrufen werden.

Der **Widerruf** kann auch nur auf einen Teil der Daten(-art) bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. **Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird**, ergibt sich die Speicherdauer der Daten aus der Notwendigkeit der Verfügbarkeit der Daten. Wenn diese nicht mehr notwendig sind, werden diese gelöscht! Die Löschfrist ist spätestens 2 Jahre nach Verlassen der Schule erreicht.

Die Einwilligung sollte schriftlich eingeholt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass du/ Sie dabei umfassend informiert wirst/ wird. Dazu gehört, dass du/ Sie auf den besonderen Stellenwert der Gesundheitsdaten und auf das Risiko, welches mit der Weitergabe und der Erlaubnis zur Verarbeitung einhergeht, hingewiesen wirst/ wird.

Die Schule informiert **jährlich** zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DSGVO und §§ 16,17,36 SchDSV das **Recht auf Auskunft** über Ihre oder Deine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Zudem steht Ihnen oder Dir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Du kannst/ Sie können sich jederzeit an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schule wenden und die aufgeführten Rechte geltend machen. Mit dem Satz „**Die Schule informiert jährlich zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung**“, wird den Rechten und Pflichten nach den Art. 15 ff. Datenschutz- Grundverordnung Rechnung getragen.

Damit die Einwilligung für mehrere Jahre ihre Gültigkeit behält und die Schule den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, erfolgt jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres über die Klassenlehrkraft der Hinweis, zu den bestehenden bzw. bereits unterzeichneten Dokumenten. Die Lehrkraft informiert über die Themen und klärt bestehende Fragen. Zudem teilt diese mit, wo ein Musterexemplar eingesehen werden kann (Bsp.: Intranet etc.).

Im Falle der Minderjährigkeit oder bei bestehenden Beeinträchtigungen von dir/ Ihrem Kindes werden deine Eltern/ Sie gegebenenfalls am Elternabend informiert oder um Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung gebeten, dass sie informiert wurden, wo deine Eltern/ Sie die Dokumente einsehen können.

Darüber hinaus kannst du dich/ können Sie sich an die schulischen Datenschutzbeauftragten wenden. Meist wird für eine kurze Zeit, auch ein Exemplar im Sekretariat ausgelegt. So kannst du/können Sie sehen, was du/ Sie unterschrieben haben und ob du/Sie dies weiterhin so möchtest/ möchten. Auf Wunsch kann ein Musterexemplar kopiert werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt.